

Satzung der B+S Banksysteme Aktiengesellschaft

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

B+S Banksysteme Aktiengesellschaft

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erstellung und Entwicklung von eigenen und fremden Programmen zur Datenver- und Bearbeitung, deren Vervielfältigung, Lizenzierung und Vertrieb sowie die Beratung von Unternehmen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Niederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Dazu darf die Gesellschaft auch alle sonstigen Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes notwendig oder dienlich sind. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli eines Kalenderjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres. Der Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2009 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der elektronischen Ausgabe des Bundesanzeigers. Soweit die Bekanntmachungen nicht nach Gesetz oder Satzung in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden müssen, können sie durch Einstellung in die Internet-Homepage der Gesellschaft oder - sofern der Aktionär der Gesellschaft zu diesem Zweck seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat - per E-Mail erfolgen.
3. Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital beträgt EUR 6.209.933,-- (in Worten: Euro sechs Million zweihundertneuntausendneunhundertdreiunddreißig).
2. Es ist eingeteilt in 6.209.933 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
3. Das Grundkapital wurde in Höhe von DM 200.000,-- durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der DataDesign, Datenbank und Systemanpassung GmbH, München, erbracht. Das Grundkapital wurde in Höhe von DM 750.000,00 durch Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile an der Software 4 You GmbH mit dem Sitz in Planegg, Ortsteil Martinsried, Landkreis München, erbracht. Das Grundkapital wurde in Höhe von EUR 1.023.076,00 durch Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile an der Dez/III/0016 Vermögensverwaltungs GmbH mit dem Sitz in München erbracht.

§ 5

Genehmigtes Kapital

1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Februar 2031 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 3.104.966,00 durch Ausgabe von bis zu 3.104.966 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der

Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 20 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital jeweils anzupassen.

2. Im Fall der Ausgabe neuer Aktien kann die Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.
3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Erhöhung des Genehmigten Kapitals nach § 5 der Satzung Gebrauch gemacht wird, bzw. die Ermächtigung zur Erhöhung des Genehmigten Kapitals gegenstandslos wird.

§ 6

Bedingtes Kapital

- entfällt -

§ 7

Inhaberaktien

1. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
2. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl verbriefen (Sammelurkunden). Der¹ Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder aus mehreren Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

§ 9

Geschäftsführung und Beschlüsse

1. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden - soweit gesetzlich zulässig - mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.

¹ in der beglaubigten Originalfassung „Dr“

3. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 10

Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht zur Alleinvertretung einräumen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit sie zugleich als Vertreter für Dritte handeln. Ist nur ein Vorstandmitglied vorhanden, so vertritt es die Gesellschaft allein.

§ 11

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt - soweit die Hauptversammlung nichts Abweichendes bestimmt - für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das bei Beginn der Amtszeit laufende Geschäftsjahr wird nicht mitgerechnet. Ergänzungswahlen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder erfolgen für deren restliche Amtszeit.
3. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die entsprechend einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder treten.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit - außer zur Unzeit - auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Vorstand niederlegen.

§ 12

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit aus der Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 13

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Daneben können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied einer solchen Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder Stimmabgaben in schriftlicher Form überreichen lassen. Sie können an Abstimmungen auch dadurch teilnehmen, dass Sie Ihre Stimme schriftlich, fernmündlich, fernschriftlich oder mittels elektronischer Medien abgeben, sofern kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

3. Der Aufsichtsrat bestimmt, welche Geschäfte des Vorstandes seiner Zustimmung bedürfen.

§ 15

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste jährliche Vergütung von EUR 15.000,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte dieses Betrages. Die Gesellschaft trägt außerdem die Prämie für die Einbeziehung der Aufsichtsratsmitglieder in eine D&O-Versicherung.
2. Die feste Vergütung ist zahlbar am Tage nach der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats Beschluss fasst.
3. Einem während eines Geschäftsjahres ausscheidenden Aufsichtsratsmitglied wird die Vergütung zeitanteilig gewährt.

§ 16

Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder an einem anderen vom Vorstand zu bestimmenden Ort in Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt. Der Vorstand ist ermächtigt, für bis zum Ablauf des 8. Februar 2028 stattfindende Hauptversammlungen vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Wird eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten, sind die hierfür vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist im Falle der virtuellen Hauptversammlung die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt in der gesetzlich vorgesehenen Form und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist.

4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den im Gesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt (Record Date) zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Der Vorstand ist berechtigt, in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorzusehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.
5. Die Gesellschaft kann die Teilnahme an der Hauptversammlung auch mittels elektronischer oder anderer Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
6. Für die Berechnung von Fristen und Terminen gilt die gesetzliche Regelung. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden.
7. Die Übermittlung der Mitteilung nach § 125 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden. Ein Anspruch hierauf besteht aber nicht.

§ 17

Stimmrecht

1. Jede Aktie gewährt eine Stimme.
2. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
3. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Mehrheit bestimmen. Schreibt das Gesetz außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
4. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung für die Formwahrung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Die Gesellschaft bietet mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
6. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein durch den Aufsichtsrat zu bestimmender Dritter.
2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder für einen einzelnen Redner zu setzen. Die zeitlichen Beschränkungen müssen angemessen sein.
3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

§ 19

Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen innerhalb eines Monats nach dem Eingang zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
3. Vorstand und Aufsichtsrat sind befugt, über die Hälfte des Jahresüberschusses hinaus weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

§ 20

Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschlusses ergebenden Bilanzgewinns.
2. Der Vorstand ist nach Maßgabe von § 59 AktG zu Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn ermächtigt.

§ 21

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten sowie die Kosten der Veröffentlichung einschließlich der Kosten, die im Rahmen des Formwechsels, aus der Gesellschaft entstanden ist, bis zu einem Höchstbetrag von DM 15.000,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.